



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,
ENERGIE UND
LANDESPLANUNG

LANDES- ENTWICKLUNGS- PROGRAMM (LEP IV)

- Entwurf -
Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)
Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien

Herausforderungen
erkennen

Nachhaltig

2. Anhörung

Zukunft
gestalten

Stand: 25.09.2012

Verordnungsentwurf der Landesregierung

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) soll nach der Koalitionsvereinbarung der die Landesregierung tragenden Parteien in mehreren Punkten teilfortgeschrieben werden. In einem ersten Schritt sollen die die Nutzung der Erneuerbaren Energien betreffenden Ziele und Grundsätze des LEP IV überarbeitet und ergänzt werden, um den in diesem Bereich gewachsenen Anforderungen Rechnung zu tragen. Dadurch soll ein entscheidender Beitrag geleistet werden, um das klima- und energiepolitische Ziel der Landesregierung zu erreichen, bis zum Jahr 2030 bilanziell 100 Prozent des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken, die Stromerzeugung aus der Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen, mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und den Beitrag der Photovoltaik auf über zwei Terawattstunden zu steigern.

B. Lösung

Die erforderlichen Änderungen sollen durch eine Teilfortschreibung des LEP IV erfolgen. So wird als Grundsatz bzw. Ziel der Raumordnung vorgegeben, dass eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung durch die Aufstellung von Regionalplänen und Bauleitplänen sichergestellt werden soll und in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen sind. Außerdem erhalten die Träger der Bauleitplanung genügend Raum für die kommunale Steuerung der Windenergienutzung. Als Grundsatz der Raumordnung wird darüber hinaus festgelegt, dass mindestens zwei Pro-

zent der Landesfläche und darin mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen. Zum Schutz von Natur und Landschaften sollen landesweit bedeutsame Landschaften von einer Windenergienutzung freigehalten werden.

Die Teilfortschreibung des LEP IV dient der Umsetzung der Energiewende, deren Notwendigkeit unabhängig von der Bevölkerungs- und Altersentwicklung besteht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für das Land entstehen durch die Teilfortschreibung des LEP IV – außer denjenigen für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung – keine Kosten. Für die Regionalplanung werden aufgrund der Verpflichtung, die Regionalpläne binnen drei Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des LEP IV an diese anzupassen, gewisse, allerdings überschaubare Kosten entstehen. Diese können noch nicht konkret beziffert werden, sind aber vor dem Hintergrund der hohen energiepolitischen Bedeutung jedenfalls als verhältnismäßig anzusehen.

Dem gegenüber besteht die Möglichkeit, durch die Nutzung landeseigener Flächen zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Auch die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten ist geeignet, durch Energieeinsparungen Einnahmen zu generieren.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung.

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über das Landesentwicklungsprogramm
Vom**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 7 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 230-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285, BS 230-1-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „wird“ durch die Worte „ (Anlage 1) sowie dessen Änderungen vom 2012 (Anlage 2) werden“ ersetzt.
2. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
3. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 2 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 2012

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

Anlage (zu Artikel 1 Nr. 3)
Anlage 2 (zu § 1)

**Erste Änderung
des Landesentwicklungsprogramms
Vom2012**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 230-1, beschließt die Landesregierung im Benehmen mit dem-Ausschuss des Landtags:

Das Landesentwicklungsprogramm vom 7. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil B Abschnitt V Nummer 5.2 Energieversorgung wird wie folgt geändert:

a) Das Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(s. Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien)“ gestrichen.

bb) Die Sätze 8 und 9 werden durch folgende Sätze 8 bis 14 ersetzt:

„Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

cc) Fußnote 53 entfällt.

b) In Nummer 5.2.1 werden die Ziele und Grundsätze wie folgt geändert:

aa) Nach Z 162 wird folgender G 162 a eingefügt:

"G 162 a

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen."

bb) G 163 wird durch folgende G 163, G 163 a, Z 163 b, G 163 c, Z 163 d, Z 163 e und G 163f ersetzt:

"G 163

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

G 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.

G 163 c

Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs.1 Nr. 1 der Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S.42), in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.

Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10) Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c).

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist. Die Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42) stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, soweit diese nicht mit dem Schutzzweck gemäß § 4 Abs. 1 und 3 der Landesverordnung vom 22. Januar 2007 vereinbar ist.

Z 163 e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.

G 163 f

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.

Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist."

cc) Fußnote 54 entfällt.

dd) Karte 20 „Leitbild Erneuerbare Energien“ wird durch die folgende Karten 20 „Ausschlüsse und Beschränkungen Windenergienutzung“, 20 a „UNESCO-Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal“, 20 b „UNESCO-Welterbegebiet Obergermanisch-Raetischer Limes“ und 20 c „Ausschlussgebiete Windenergienutzung Naturpark Pfälzerwald/Biosphärenreservat“ ersetzt.



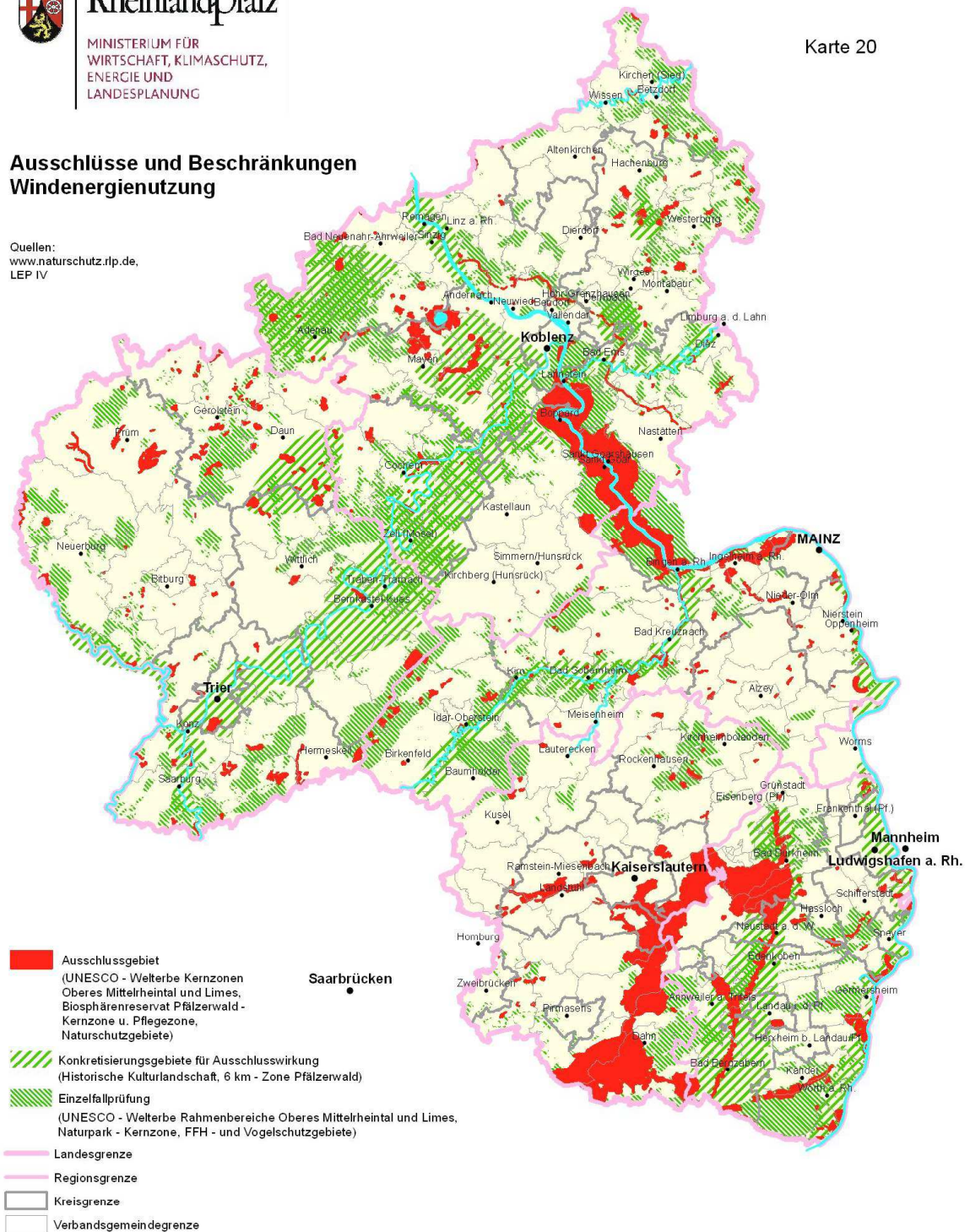
Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,
ENERGIE UND
LANDESPLANUNG

Karte 20

Ausschlüsse und Beschränkungen Windenergienutzung

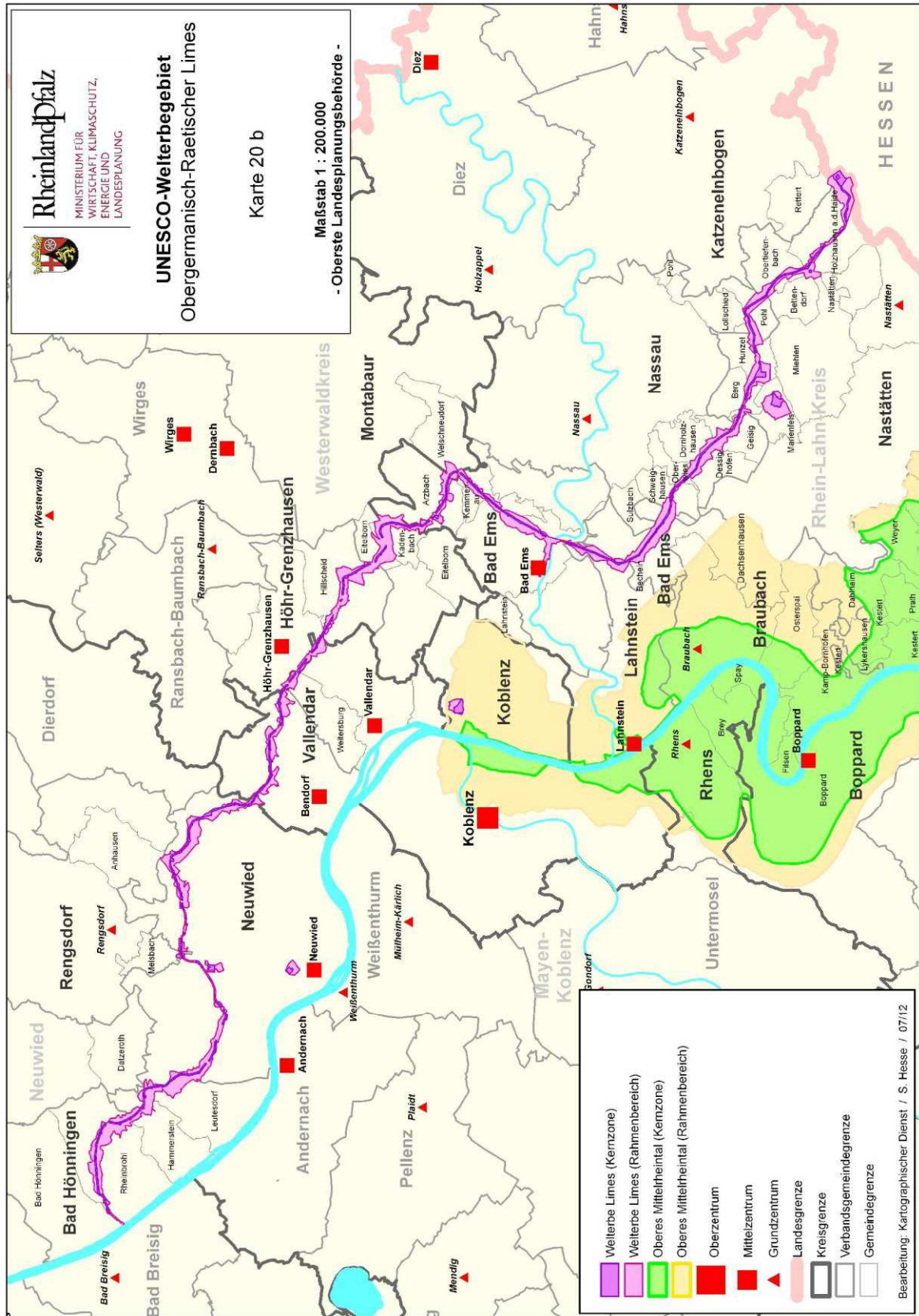
Quellen:
www.naturschutz.rlp.de,
LEP IV

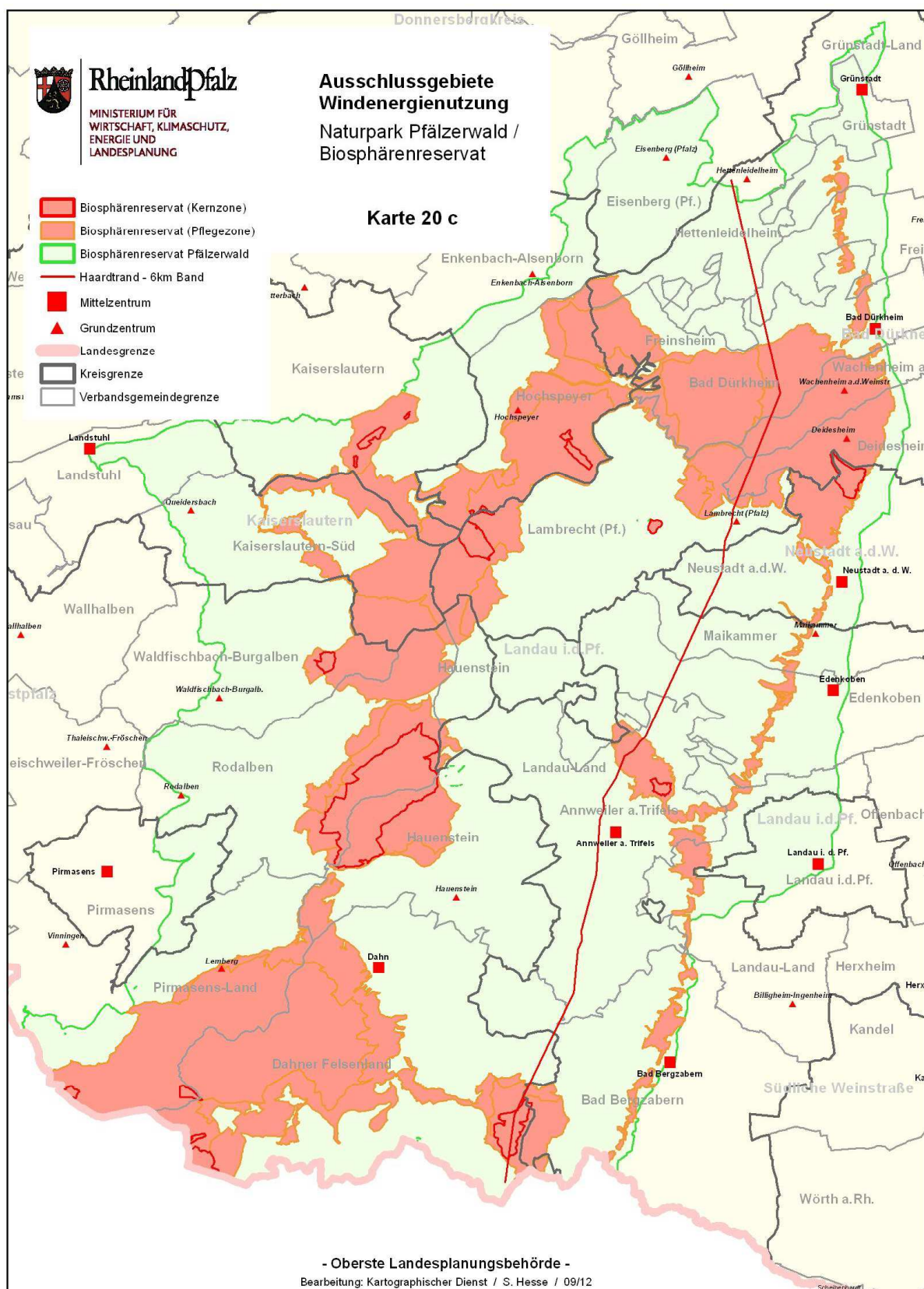


- Oberste Landesplanungsbehörde -

Bearbeitung: Kartographischer Dienst / S. Hesse / 09/12







ee) G 166 erhält folgende Fassung:

„G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden.“

ff) Nach G 166 wird folgendes Z 166 a eingefügt:

„Z 166 a

Die Errichtung von von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen dieser Gebiete ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.“

c) In Nummer 5.2.1 wird die Begründung/Erläuterung wie folgt geändert:

aa) Nach der Begründung/Erläuterung zu Z 162 wird folgende Begründung/Erläuterung zu G 162 a eingefügt:

„zu G 162 a

Eine wichtige Grundlage für einen Handlungsbedarf im Bereich der Erneuerbaren Energien kann insbesondere aus Klimaschutzkonzepten abgeleitet werden. Deshalb wird empfohlen, dass die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte Klimaschutzkonzepte aufstellen. Diese Aufgabe kann auch durch entsprechende Konzepte auf Kreisebene abgedeckt werden, sofern dabei Aussagen zu einzelnen Gemeinden getroffen werden. Die Klimaschutzkonzepte der kommunalen Ebene ergänzen die räumlichen Nutzungskonzepte der Planungsgemeinschaften. Eine Verpflichtung der Kommunen, solche Konzepte zu erstellen, besteht nicht.“

bb) Die Begründung/Erläuterung zu G 163 wird durch folgende Begründung/Erläuterung zu G 163, zu G 163 a, zu Z 163 b, zu G 163 c, zu Z 163 d, zu Z 163 e und zu G 163 f ersetzt:

„zu G 163

Es ist eine gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden für eine Gemeinde dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

zu G 163 a

Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele leistet insbesondere die Windenergie einen bedeutenden Beitrag. Der für das Erreichen der klima- und energiepolitischen Ausbauziele notwendige Flächenbedarf liegt in einer Größenordnung von ca. zwei Prozent der Landesfläche, der insbesondere durch den Flächenbedarf für die Errichtung von Windenergieanlagen verursacht wird. Die erforderlichen Flächen sollen gemeinsam von Regional- und Bauleitplanung gesichert werden.

zu Z 163 b

Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalpläne dient der Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung. Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöffigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sind im jeweiligen Planungsraum die jeweils windhöffigsten Gebiete bzw. Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Hinweise zur Windhöffigkeit lassen sich aus den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages⁵³ im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen werden. Dieser Ertrag wird in der Regel erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec. in 100 m über Grund erreicht.

⁵³ Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windkraftanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort (per Definition typischer Binnenlandstandort mit einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s auf 30 m über Grund) rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.

zu G 163 c

Aufgrund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes kommt diesen Flächen bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Daher sollen mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Bei der Auswahl der für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebiete sind die forstfachlichen Schutzaspekte von besonderer Bedeutung. Ausgenommen werden sollen z.B. Gebiete mit größerem zusammenhängendem Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind).

zu Z 163 d

In den in Z 163 d genannten Bereichen ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume eine Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen.

Die aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften weisen eine besondere Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Nutzung der Windenergie auf. Rheinland-Pfalz verfügt über ein vielschichtiges Landschaftspotential, das – bis auf wenige Reste von Naturlandschaften – das Resultat menschlicher Gestaltung ist. Steillagenweinbau an Rhein, Mosel und Ahr, Sonderkulturen auf Lößgebieten sowie Grünlandwirtschaft in den Höhenlagen zeigen die Vielfältigkeit von Rheinland-Pfalz, die nahezu einzigartig ist im Herzen Europas. Die Jahrhunderte lange Inkulturnahme durch den Menschen hat aus diesen Naturräumen Kulturlandschaften mit typischen Nutzungsformen und einer Fülle einzigartiger Kulturlandschaftselemente werden lassen. Über 500 Burgen und Schlösser, Kirchen sowie Bauern- und Winzerhöfe sind herausragende Zeugnisse dieser Geschichte. Ebenso haben sich parallel dazu typische und zum Teil einzigartige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten herausgebildet.

Eine besondere Ausprägung und Wertigkeit haben in diesem Zusammenhang neben Teilbereichen der Mittelgebirge - Hoher Westerwald, Moselhunsrück und Vulkaneifel - vor allem die Flusstäler bzw. Talweitungen des Rheins, der Mosel, der Nahe, der Ahr und der Lahn sowie der Haardtrand erfahren. Sie sind in ihrer Erscheinung einzigartig und bilden deshalb die in Karte 10, LEP IV dargestellten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaftsräume. Ein sicherlich herausragendes Beispiel ist in diesem Zusammenhang das als UNESCO-Welterbe anerkannte Obere Mittelrheintal. Sowohl landschaftlich als auch kulturell gehört Rheinland-Pfalz damit zu den interessantesten Bundesländern in Deutschland.

Die Erhaltung dieser Kulturlandschaftsräume sowie die Attraktivierung der darin liegenden Städte und Dörfer fördert zum einen die Identität der dort ansässigen Menschen mit ihrem Lebensraum, ihrer Heimat, und zum anderen verfügt Rheinland-Pfalz so gleichzeitig über ein unverwechselbares Profil und Alleinstellungsmerkmal für den Tourismus. Diese Kulturlandschaften müssen deshalb aufgrund ihrer besonderen, herausragenden Bedeutung für Rheinland-Pfalz im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung den entsprechenden Schutz erfahren und die notwendige Weiterentwicklung dieser Landschaftsräume muss sich der Prüfung im Hinblick auf ihre „Kulturlandschaftsverträglichkeit“ stellen.

Deshalb sind innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume Gebiete aufgrund der dort vorhandenen besonderen Landschaftsästhetik, ihrer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus von der Windenergienutzung freizuhalten. Dabei können auch Sichtachsen zu herausragenden, freistehenden Bau- und Kulturdenkmälern, bei denen Windenergieanlagen Auswirkungen auf deren Umgebung haben können, relevant sein. Die Historische Kulturlandschaft Haardtrand wird um eine anschließende Zone im Naturpark Pfälzerwald ergänzt, um Sichtbeziehungen zu den Ortsbildern und Burgen der Kulturlandschaft zu schützen. Diese umfasst in der Regel eine Tiefe von max. 6 km. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, insoweit eine genaue räumliche Abgrenzung vorzunehmen.

Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung ist das von der Staatlichen Vogelschutzwarte und vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erarbeitete Gutachten (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz) zugrunde zu legen.

Eine Ausweisung in den Rahmenbereichen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes erfordert eine gesonderte Prüfung, ob diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist. Diese Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Sichtachsen, um visuelle Beeinträchtigungen der Welterbestätten zu vermeiden. Auch bei den Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald ist für die Ausweisung von Windenergiestandorten eine besondere Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit dem Schutzzweck notwendig. Die Abgrenzung der Kernzonen und der Pflegezonen des „Naturparks Pfälzerwald“ ist nachrichtlich in Karte 20 c dargestellt.

Bei anderen Schutzgebieten, z.B. Wasserschutzgebieten, erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (z.B. vorsorgender Schutz des Grundwasservorkommens und der Trinkwassergewinnung) im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.

Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z. B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

Die für den Immissionsschutz erforderlichen Abstände zwischen Ausweisungen für die Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbebauung sind aus den Vorgaben des Immissionsschutzrechtes sowie der TA-Lärm abzuleiten.

zu Z 163e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten. Sie soll mithilfe von Konzentrationsflächen eine planerische Bündelung der Windkraftanlagen gewährleisten. Hierbei sollen Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und des Interessensausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben.

Die Regionalplanung weist zur Umsetzung der Klimaschutzziele Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung aus. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete leisten die Gemeinden über die Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen ihren Beitrag zur Energiewende. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Orts- und Landschaftsbild einzubeziehen sind.

zu G 163 f

Die Regional- und die Bauleitplanung sollen durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen für eine Bündelung der Errichtung von Windenergieanlagen Sorge tragen und damit gleichzeitig auch eine Bündelung sowie einen geordneten Ausbau der Netzinfrastruktur ermöglichen.

Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird."

cc) Die Begründung/Erläuterung zu G 166 erhält folgende Fassung:

„zu G 166

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig."

dd) Fußnote 55 entfällt.

ee) Nach der Begründung/Erläuterung zu G 166 wird folgende Begründung zu Z 166 a eingefügt:

„zu Z 166 a

Wegen des besonderen Wertes der Unversehrtheit und Authentizität der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes müssen deren Kernzonen nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. In den Rahmenbereichen können solche Anlagen auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Sichtachsen im Einzelfall zugelassen werden.“